



Formulierungsvorschlag

Verhinderung von Vergnügungssteuerbelastungen während der zwangsweisen Schließung von Betrieben anlässlich der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie darüber informiert, wie Sie bei dem für Sie zuständigen Stadtkämmereien eine Stundung der Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume beantragen können.

Heute möchten wir Ihnen Hinweise geben, wie Sie zukünftige Vergnügungssteuerbelastungen während der Phase der Schließung der Betriebe verhindern können:

- Sofern die für Sie örtlich zuständige Kommune für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer ausschließlich im Wege der Einsatz- oder Kassenbesteuerung berechnet, ist für diese Geräteart nichts weiter zu veranlassen, da sie während der Schließungsphase weder Kasseneinnahmen haben, noch an den Geräten Einsätze getätigt werden.
- Stellen Sie in einer Kommune vergnügungssteuerpflichtige Unterhaltungsgeräte auf oder erhebt die Kommune neben der Kassen-/Einsatzbesteuerung einen Pauschalbetrag oder eine Mindestbesteuerung je Geräte und Monat, ist es erforderlich, dass Sie tätig werden, damit Sie nicht während der Schließungsphase, in der Sie keine Umsätze generieren, für betroffene Geräte Vergnügungssteuer entrichten müssen.
- Nach dem Wortlaut der Satzungen wird häufig die Vergnügungssteuer für das gewerbliche Halten von Spielgeräten in Gaststätte bzw. Spielhallen erhoben. Unter formalen Gesichtspunkten wäre es daher erforderlich, dass Sie die betroffenen Geräte bei der Stadtkämmerei von der Vergnügungssteuer abmelden und erst bei Wiederaufnahme des Betriebes erneut zur Vergnügungssteuer anmelden. Dies ist sowohl für das Unternehmen als auch für die Stadtkämmerei mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Aus diesem Grunde empfehlen wir, zuvor mit der Stadtkämmerei abzuklären, dass die betroffenen Geräte für die Dauer der Schließungsphase aus der Veranlagung zur Vergnügungssteuer herausgenommen werden. Dies sollten Sie sich schriftlich bestätigen lassen.
- Verweigert die Stadtkämmerei eine solche Aussage oder reagiert sie hierauf nicht, empfehlen wir, die betroffenen Geräte bei der Stadtkämmerei abzumelden. Unten stehend übersenden wir Ihnen einen Formulierungsvorschlag für ein Anschreiben an die Stadtkämmerei.



An das Stadtsteueramt / An die Stadtkämmerei

.....

*Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit
Steuernummer*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, mussten im Stadtgebiet von sämtliche Spielhallen/Gaststätten, in denen wir Geldspielgeräte und Unterhaltungsgeräte vorhalten, auf behördliche Weisung wegen des Corona-Virus geschlossen werden. D.h., die Geräte werden derzeit nicht bedient und sind abgeschaltet.

Wir bitten daher um kurzfristige Bestätigung, jedoch längstens bis, dass die von unserem Unternehmen bei der Stadtkämmerei angemeldeten Geldspielgeräte und Unterhaltungsgeräte für die Dauer der anhaltenden Schließungsphase von der Veranlagung zur Vergnügungssteuer herausgenommen werden.

Sollte eine solche Bestätigung nicht innerhalb der erbetenen Frist vorliegen, müssten wir ansonsten sämtliche Geräte von der Vergnügungssteuer abmelden und nach Ende der Schließungsphase wieder anmelden. Grund hierfür ist, dass nach der Vergnügungssteuersatzung für Unterhaltungsgeräte monatliche Pauschalen erhoben werden; für Geldspielgeräte wird neben einer Kassen- oder Einsatzbesteuerung ebenfalls ein Sockelbetrag erhoben, den es nunmehr auszusetzen gilt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen